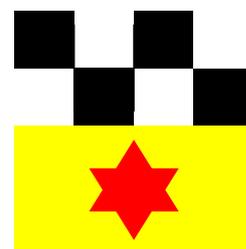
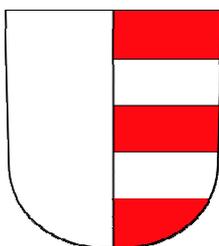
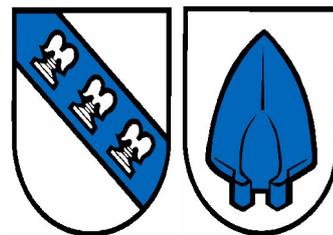


Zusammenarbeitsvereinbarung im Polizeiwesen

zwischen
den kommunalen Polizeikörpern von
Dübendorf, Illnau-Effretikon,
Uster und Volketswil



I. Allgemeine Bestimmungen

<i>Rechtsgrundlage</i>	Art. 1	Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf § 74 Gemeindegesetz, § 3 Polizeiorganisationsgesetz sowie die einschlägigen Zuständigkeitsvorschriften der Vertragsgemeinden.
<i>Ziel der Zusammenarbeit</i>	Art. 2	Die Erfüllung der ortspolizeilichen Aufgaben soll durch einen überkommunalen Einsatz der personellen und materiellen Ressourcen der Vertragsgemeinden optimiert werden.
<i>Gleichberechtigung der Vertragsgemeinden</i>	Art. 3	Die Vertragsgemeinden sind untereinander gleichberechtigt und behalten ihre Autonomie.

II. Geltungsbereich der Vereinbarung

<i>Persönlicher Geltungsbereich (Vertragsgemeinden)</i>	Art. 4	Als Vertragsgemeinden gelten die Gemeinden Dübendorf, Illnau-Effretikon, Uster und Volketswil.
<i>Örtlicher Geltungsbereich (Vertragsgebiet)</i>	Art. 5	<p>Als Vertragsgebiet gelten die Gebiete der Vertragsgemeinden unter Einschluss derjenigen Gemeinden, die von einer Vertragsgemeinde polizeilich versorgt werden.</p> <p>Zum Vertragsgebiet gehören somit Dübendorf mit Wangen-Brüttisellen, Illnau-Effretikon, Uster mit Greifensee sowie Volketswil mit Schwerzenbach.</p>
<i>Sachlicher Geltungsbereich</i>	Art. 6	<p>Polizeiangehörigen einer Vertragsgemeinde werden sämtliche kommunalpolizeilichen Befugnisse gemäss Polizeiorganisationsgesetz für das gesamte Vertragsgebiet übertragen.</p> <p>Der Einsatz von Zwangsmitteln richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere dem Polizeigesetz und der Strafprozessordnung.</p>

III. Inhalt der Zusammenarbeit

*Gemeinsame
Patrouillentätigkeit*

Art. 7 Die Vertragsgemeinden führen auf dem Vertragsgebiet gemeinsame Polizeipatrouillen nach einem separaten Einsatzplan durch.

Die Patrouillen erledigen in erster Linie nicht aufschiebbare Polizeiaufgaben, namentlich die Sachbearbeitung bei Interventionen und Verkehrsunfällen oder die Mithilfe bei Fahndungen etc. Im übrigen erfüllen die Patrouillen allgemeine Polizeiaufgaben im Rahmen des Polizeiorganisationsgesetzes, nehmen besondere Aufträge wahr und unterstützen die Kantonspolizei auf deren Ersuchen.

Die Patrouillen werden auf dem gesamten Vertragsgebiet gleichberechtigt durchgeführt.

Über die Organisation und Durchführung der gemeinsamen Patrouillen erlassen die Polizeikommandanten der Vertragsgemeinden ergänzende Richtlinien.

*Unterstützung bei
Grossanlässen*

Art. 8 Die Vertragsgemeinden unterstützen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenseitig in der Bewältigung von Grossanlässen sowie bei ausserordentlichen Lagen.

*Gemeinsame
Fachstellen*

Art. 9 Die Vertragsgemeinden können gemeinsame Fachstellen unterhalten, welche zur Erledigung spezialisierter Aufgaben im ganzen Verbundsgebiet zuständig sind.

IV. Organisation

Koordinationsstelle

Art. 10 Die Planung und Konzeption der gemeinsamen Patrouillentätigkeit liegt bei einer zentralen Koordinationsstelle.

Die Polizeikommandanten sprechen untereinander ab, welche Vertragsgemeinde für den Betrieb und die Führung der Koordinationsstelle verantwortlich zeichnet.

Verteilschlüssel

Art. 11 Die Vertragsgemeinden stellen für die gemeinsamen Patrouillen eigene Polizeiangehörige im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl (einschliesslich angeschlossene Gemeinden) zur Gesamtbevölkerung im Vertragsgebiet.

Der Verteilschlüssel wird einmal jährlich per 1. Januar angepasst.

Patrouillenfahrzeug Art. 12 Die Vertragsgemeinden stellen das Patrouillenfahrzeug analog dem Verteilschlüssel gemäss Art. 10 abwechselnd zur Verfügung. Das Fahrzeug wird in der Regel von Angehörigen derjenigen Vertragsgemeinde gelenkt, welcher das Fahrzeug gehört.

Rechenschaftsbericht Art. 13 Die Koordinationsstelle verfasst einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über die gemeinsame Zusammenarbeit und stellt diesen unaufgefordert allen Vertragsgemeinden zu.

V. Personalrechtliche Bestimmungen

Einsatzverantwortung Art. 14 Die Einsatzverantwortung über die gemeinsamen Polizeipatrouillen verbleibt bei den jeweiligen Kommandi der eingesetzten Polizeifunktionäre.

Bei Grossanlässen können die Polizeikräfte unter die Einsatzverantwortung des örtlich zuständigen Polizeikommandos gestellt werden.

Personalverantwortung Art. 15 Die Vertragsgemeinden behalten die Personalverantwortung über ihre eingesetzten Polizeifunktionäre auch während der gemeinsamen Einsätze.

Lohn, Zulagen, Spesen Art. 16 Lohn, Zulagen und Spesen richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen derjenigen Vertragsgemeinde, welcher die Polizeifunktionäre angehören.

VI. Bussen, Gebühren, Kostenersatz

Bussen und Gebühren Art. 17 Bussen und Gebühren fallen denjenigen Gemeinden zu, in welchen sie erhoben werden.

Gebührenansätze Art. 18 Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement derjenigen Gemeinde, in welcher sie erhoben werden.

Kostenersatz Art. 19 Aus der gemeinsamen Patrouillentätigkeit entstehen einer Vertragsgemeinde keine wesentlichen Mehrkosten. Eine Verrechnung der Patrouillentätigkeit findet unter den Vertragsgemeinden daher nicht statt.

Erbringt eine Vertragsgemeinde für eine andere ausserordentliche Leistungen, so sprechen die beteiligten Polizeikommandanten die Höhe einer allfälligen Entschädigung untereinander ab.

VII. Schlussbestimmungen

<i>Kündigung</i>	Art. 20	Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen und kann von jeder Vertragsgemeinde auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung ist den übrigen Vertragsgemeinden schriftlich zuzustellen.
<i>Erweiterung des Vertragsgebietes</i>	Art. 21	Die Erweiterung des Vertragsgebietes muss von allen Vertragsgemeinden einstimmig genehmigt werden. Entsprechende Erweiterungsgesuche sind den Vertragsgemeinden sechs Monate im Voraus zur Genehmigung zu unterbreiten.
<i>Genehmigungsvorbehalt</i>	Art. 22	Die Vereinbarung sowie allfällige nachfolgende Änderungen unterliegen den einschlägigen Genehmigungsbestimmungen der Vertragsgemeinden.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 23	Diese Vereinbarung tritt unter Vorbehalt der erforderlichen Genehmigungen nach Art. 22 am 1. Mai 2009 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung aus dem Jahre 1995 sowie alle übrigen mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen.